



Information des Budgetdienstes

Gesetzliches Budgetprovisorium 2020

Aufgrund der Nationalratswahl vom 29. September 2019 hat die Bundesregierung dem Nationalrat weder ein Bundesfinanzgesetz (BFG) für das Jahr 2020 noch ein neues Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) für die Jahre 2020 – 2023 vorgelegt. Der Budgetdienst hat dem Budgetausschuss dazu am 6. Dezember 2019 eine entsprechende Information ([BD - Automatisches und gesetzliches Budgetprovisorium](#)) übermittelt, die nunmehr im Hinblick auf den vorliegenden Initiativantrag der Abgeordneten Peter Haubner, Mag. Dr. Jakob Schwarz BA, Kolleginnen und Kollegen vom 11. Dezember 2019 (112/A XXVII. GP) für ein gesetzliches Budgetprovisorium ergänzt wird.

Mit diesem Initiativantrag soll für das Finanzjahr 2020 nunmehr bis zur Wirksamkeit eines endgültigen BFG ein gesetzliches Budgetprovisorium beschlossen werden. Das gesetzliche Budgetprovisorium soll rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten, damit tritt das derzeitige automatische Budgetprovisorium gem. Art. 51a Abs. 3 und 4 B-VG außer Kraft. Die während des gesetzlichen Budgetprovisoriums getätigten Mittelverwendungen fließen vollständig in die Gebarung des Jahres 2020 ein.

Der Initiativantrag sieht folgende inhaltliche Festlegungen vor:

- Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 2020 bildet das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2019 (BFG 2019)¹, dabei gelten jedoch einige Einschränkungen.

¹ [BGBl. I Nr. 19/2018](#)



- Bei der vorläufigen Gebarung sind auch auf Untergliederungsebene die im Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2019 – 2022² für das Jahr 2020 festgelegten Auszahlungsobergrenzen anzuwenden, es gilt der jeweils niedrigere Wert des BFG 2019 oder des BFRG 2019 – 2022.
- Die Überschreitungsermächtigung des Art. VI Z 4 BFG 2019 iHv 1 Mio. EUR für die UG 01-Präsidentschaftskanzlei im Zusammenhang mit Repräsentationskosten ist im Rahmen des Vollzuges des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020 nicht anwendbar.
- Die im BFG 2019 bereits budgetierten Rücklagenentnahmen (insgesamt 241,8 Mio. EUR) werden mit einer Mittelverwendungsbindung belegt und stehen im Rahmen des Vollzuges des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020 nicht zur Verfügung.
- Für 2020 gelten vorläufig die Angaben zur Wirkungsorientierung im BFG 2019 (Wirkungsziele, Maßnahmen, Indikatoren etc.) und des Personalplans 2019 weiter.
- Die Vorlage des gesetzlichen Budgetprovisoriums bedeutet zudem, dass die Einschränkung der Aufnahme von Finanzschulden bis zur Hälfte der im BFG 2019 vorgesehenen Höchstbeträge keine Gültigkeit mehr besitzt (Art. 51a Abs. 4 B-VG).

Der derzeit im Budgetausschuss vorgesehene Abänderungsantrag zum Initiativantrag legt lediglich das Inkrafttretensdatum mit 1. Jänner 2020 fest.

Im Zuge der geplanten Novelle des Bundesministeriengesetzes (BMG-Novelle) werden die Zuständigkeiten der Bundesministerien geändert. Die Auszahlungsobergrenzen des BFRG 2019 – 2022, die Aufwands-/Auszahlungsobergrenzen des BFG 2019 sowie die Grundzüge des Personalplans müssen an die ab 2020 geltenden Zuständigkeiten und Gliederungen der Bundesministerien angepasst werden. Der Abänderungsantrag zum Initiativantrag wurde nunmehr dahingehend erweitert, dass eine Anpassung der Obergrenzen des BFRG 2019 – 2022 an die Organisationsänderungen, wie sie im neuen § 4a vorgesehen ist, gleichzeitig mit der Kundmachung der BMG-Novelle wirksam wird.

Eine genaue budgetäre Darstellung erfolgte beim letzten gesetzlichen Budgetprovisorium durch eine nachfolgende Abänderung mittels eines Initiativantrages.

² [BGBl. I Nr. 20/2018](#)